

28.09.00

Antrag

des Freistaates Bayern

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 vom 21. Dezember 1994 über ein System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich

Punkt 55 der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Der Bundesrat möge beschließen, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Dem Bundesrat liegen Informationen vor, wonach sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter des Rates in Brüssel am 21. September 2000 mit qualifizierter Mehrheit auf einen Kompromiss verständigt hat. Unter anderem soll danach das Ökopunktekontingent nunmehr um 1 Mio. Punkte - statt ursprünglich 2,2 Mio. Punkten - reduziert werden. Anders als im ursprünglichen Vorschlag soll jedoch die Schwelle von 108 % für die Zahl der zulässigen Fahrten im Jahr 2000 beibehalten bleiben. Eine Arbeitsgruppe soll das statistische Zahlenmaterial darauf überprüfen, ob die 108 % - Grenze im Jahr 1999 tatsächlich überschritten wurde.

Der Bundesrat erachtet auch diesen Kompromissvorschlag für nicht ausreichend, weil er den o.g. Bedenken nach wie vor nicht Rechnung trägt. Er basiert lediglich auf einer Korrektur des Zahlenmaterials, das dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag zugrunde gelegt wurde und sich nunmehr offensichtlich als unzutreffend erwiesen hat. Sollte die Überprüfung des Zahlenmaterials durch die Arbeitsgruppe ergeben, daß schon die 108 % - Grenze im Jahr 1999 nicht überschritten wurde, fehlt einer Kontingentkürzung bereits deshalb jede Grundlage. Ansonsten ließe die Beibehaltung der 108 % - Schwelle im Jahr 2000 eine erneute Ü-

Ausgeliefert am 28. SEP. 2000

berschreitung erwarten und eine weitere Kürzung des Ökopunktekontingents im Jahr 2001 befürchten.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, weiterhin jede Kürzung des Ökopunktekontingents sowie deren Aufteilung auf lediglich fünf Mitgliedstaaten abzulehnen. Auf die Inanspruchnahme von Rechtsschutz vor dem Europäischen Gerichtshof sollte nicht zuletzt mit Blick auf das vorliegende Rechtsgutachten, das die Rechtswidrigkeit der Maßnahme feststellt, nicht verzichtet werden. Die Klageerhebung darf auch nicht davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer Mitgliedstaat gegen die Verordnung klagt.

Von der Kommission erwartet der Bundesrat, dass sie nunmehr unverzüglich weitere Ökopunkte für das Jahr 2000 zuteilt, um die kurzfristig drohenden gravierenden Engpässe abzubauen.